Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Mr. 9.

Stettin, den 9. Mai 1930.

62. Jahrgang.

In halt: (Nr. 86.) Staatliche Kfarrbesoldungszuschüsse. — (Nr. 87.) Geset zur Anderung der Kachtschuhordnung. — (Nr. 88.) Prodinzialspnodal-Boranschlag und Mairitel der von den Kreisspnoden der Krodinz Ponnmern aufzubringenden Beiträge zu den landestichlichen und prodinzialsichlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1930. — (Nr. 89.) Ermittlung des Reichzeinfommensteuersolls 1929 zweds Berteilung der landestichlichen Umlagen. — (Nr. 90.) Kirchensteuerverwaltung. — (Nr. 91.) Auszahlung und Anlegung der Einissungsbeträge gezogener Auslosungsrechte der Anleideablösungsschuld des Deutschen Reiches — (Nr. 92.) Beichluß der Generalspnode betreffend die Tätigkeit des Ebangelischen Bresverbandes sür Deutschland. — (Nr. 93.) Bommerscher Blinden-Blumentag. — (Nr. 94.) Vissschutz sürchen. — (Nr. 95.) Urfunde, betreffend die Beränderung von Kirchengemeinden. — (Nr. 96.) Festgottesdienst anlästich der 400-Jahrseier der Augsburgischen Konsession. — Bersonals und andere Nachrichten.

Ebangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Mai 1930.

(Nr. 86.) Staatliche Pfarrbefoldungszuschüffe.

Nach Mitteilung der Regierungshauptkasse Stettin werden auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten Stettin die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse für die zusch uß bed ürftigen Kirchengemeinden des Regierungsbezirks Stettin, soweit sie bisher von den örtlich zuständigen Kreise und Forstkassen gezahlt worden sind, auch weiterhin von diesen ausgezahlt.

Tab. IX. Nr. 969.

Ebangelisches Ronfistorium der Proving Bommern.

Stettin, den 28. April 1930.

(Rr. 87.) Geset zur Anderung der Pachtschutzordnung.

Gesetzur Anderung der Pachtschutzordnung vom 29. März 1930. Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Keichsrats hiermit verkündet wird:

Artifel I.

§ 8 der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 153) in Verbindung mit Nr. 3 des Sesetzs zur Anderung der Pachtschutzordnung vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und dem Gesetz zur Anderung der Pachtschutzordnung vom 12. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133) erhält solgende Fassung:

"Die Pachtschutzordnung tritt am 30. September 1931 außer Kraft."

Artifel II.

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündigung folgenden Tage, spätestens am 31. März 1930 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1930.

Unterschriften.

Vorstehendes Gesetz — abgedruckt im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 10 vom 31. März 1930 — bringen wir den Gemeindekirchenräten zur Kenntnis.

Tab. IV. Nr. 3358.

Evangelisches Ronfistorium der Broving Bommern.

Stettin, den 30. April 1930.

(Mr. 88.) Brovingial-Synodal-Boranichlag und Matrifel der von den Rreisignoden ber Proving Bommern aufzubringenden Beitrage zu ben landesfirchlichen und provinzialfirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1930.

Evangelischer Ober-Rirchenrat.

©. D. I. 6804.

Berlin-Charlottenburg, den 5. April 1930. Rebensftrake 3.

Die Generalspnode hat durch einstimmigen Beschluß vom 8. März 1930 ben gesamtkirche lichen Umlagebedarf, der gemäß Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (KGBBl. 1923 S. 21) für die Durchführung des von ihr gemäß Art. 111 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde feftgeftellten haushaltplans des hilfsfonds für landestirchliche Zwecke auf das Rechnungsjahr 1930 benötigt wird, festgesetzt auf

21 400 000 RM

und	zwar
****	71000

var	
8	für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf 21 250 000 RM
•	zur Deckung der Generalsynodalkosten auf
Б. д	
	= zusammen 21 400 000 RM.
o:	of Samuel if in since year the forest of Manuel Samuel Assetting
	ese Summe ift im einzelnen für folgende Berwendungszwecke bestimmt:
]	I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen gesamtkirchlichen Zwecke:
	1. Generalspnodalkosten
	2. Befoldungsbeihilfen für Hilfsgeiftliche 900 000 "
	3. Pfarrstellendotierung 300 000 "
	4. Baubeihilfen 800 000 "
	5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 5. Mai 1927 (KGBBl.
	©. 219)
	6. Anteil an den Rosten des Instituts für Altertumswiffenschaft im
	Heiligen Lande
	7. Umzugstostenbeihilsen
	8. Zuschußrente an die Versorgungskaffe für die Kirchengemeindebeamten 200 000 "
*	9. Soziale, Gemeindes, Jugends und Wohlfahrtspflege
,	10. Kirchliche Pflege der Auslandsbeutschen 300 000 "
I	II. Für die bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — KGBBl. 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß

Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — KGBBl. S. 75 befriedigten gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Jnvaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeiftliche	25 000
2. a. o. Paftorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentstätigkeit,	
Granthait Guenantian nan Weistlichen)	50,000

3. a. v. Erziehungsbeihilfen und Unterftügungen für Geiftliche, Pfarrwitmen, Pfarrtöchter.... 200 000 5000

4. a. o. Unterstützungen für hauptamtliche nichtgeistliche Kirchenbeamte usw.

vom Kalle	solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenausschuß bzw. Kirchensenat bei neu auftretenden gesamtkirchlichen Bedürfnissen im der Unausschickeit beschlossen sind: Jur Durchsührung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (KGVI. 1928 S. 140) in Preußen, im Saargediet und in den Abtretungsgedieten, für die der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche dzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisensonds angeschlossenen Emeriten dzw. Kelikten des Auslandsdienskes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliedenen
	a) kirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saarund Abtretungsgebiet
3. 4. 5.	Bur Berzinsung und Tilgung des staatlichen Darlehns für die Pfarrsbesoldung im Rechnungsjahre 1924. 300 000 "Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche in der Ostmark, sowie im Saars und Abrretungsgebiet. 550 000 "Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund 375 000 "Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der kirchlichen Verwaltung. 1285 000 "Als Delkrederes und als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Notsfälle sowie zur Abrundung 670 000 "
	zusammen 21 400 000 RM

Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf wird hiermit gemäß Art. IIff. der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 traft der vom Kirchensenat durch Beschluß vom 12. März 1930 erteilten Ermächtigung auf

- a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfene Gebiet,
- b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche nach demjenigen Berhältnis umgelegt, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuersoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.

Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuersoll 1919 von M	an gefamtkirchlicher Umlage I ein Betrag von <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) ein Betrag von <i>RM</i>	
зи а зи b	295539401 15446276	20 193 875 1 056 125	142 545 7 455	
zusammen	310 985 677	21 250 000	150 000	

Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Unteranteile:

Bezirt	Staatseinkommens fteuerfoll 1919 M	gesamtfirchliche Umlage I RM	gesamtkirchliche Umlage II (Generalspnodalkosten) RM	
1. außerpreußisches Gebiet 2. Saargebiet (zeitweilig außer=	12 975 243	887 145	6 262	
halb der deutschen Reichs- steuerhoheit)	2 471 033	168 980	1193	
zusammen	15446276	1 056 125	7 455	

Bärteansgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Berhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Härten auf Grund der Ermächtigung in Art. II a. a. D. vom Kirchensenat folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichteit für künftige Umlagejahre zugebilligt worden:

Bezirt	•	he Umlage I äßigt	gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) ermäßigt		
	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>	um <i>RM</i>	auf RM	
1. außerpreußisches Gebiet	816 593	70 552	5715	547	
2. Saargebiet	151 9 05	17 075	1 061	132	
mithin insgesamt	968 498	87 627	6 776	679	

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge find gemäß Art. II a. a. D. dem der deutschen Reichs-fleuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art III. a. a. D. nach dem unter Mitwirkung der Kirchengemeinden, Kreissynoden und Kirchenprovinzen ermittelten Maßstabe des Reichseinkommensteuersolls pon 1928

auf die Konfistorialbezirke	mit einem Keichs- einkommensteuersoll 1928 von umlage I		an gesamtsirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten)		
	RM		RM		
1. Königsberg	22696993	694 126	4 898		
2. Stettin	32369764	990 399	6 988		
3. Schneidemühl	3133445	95231	672		
4. Berlin	$287\ 055\ 024$	8780269	61 953		
5. Breslau	49439415	1 5 1 0 9 9 3	10 662		
6. Magdeburg (einschl. Stolberg. Bezirke)	83 089 464	2 541 601	17 933		
7. Münster	86 003 049	2630483	18 561		
8. Roblenz mit Hohen- zollern (ohne Saar- gebiet)	128 149 014	3 919 271	27 654		
zufammen	691 936 168	21 162 373	149 321		

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I	an gefamtfirchlicher Umlage II (General- fynodalfosten)	mithin an Gefamtumlage
	RM	RM	RM
1. Oftpreußen 2. Pommern 3. Grenzmark Posen-Westpreußen 4. Brandenburg 5. Schlesien 6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke 7. Westfalen 8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saarsgebiet	694 126 990 399 95 231 8 780 269 1 510 993 2 541 601 2 630 483 3 936 346	4 898 6 988 672 61 953 10 662 17 933 18 561	699 024 997 387 95 903 8 842 222 1 521 655 2 559 534 2 649 044 3 964 132
Gebiet I zusammen	21 179 448	149 453	21 328 901
II Die außerpreußischen Landes, susammen	70 552	547	71 099
Gesamtumlage wie eingangs	21 250 000	150 000	21 400 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1930 die unbedingt einzuhaltende Höchsteraze für die Besugnis der Rirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Rirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynos daltosten (vergl. Art. V der Notverordnung). Auf die Beobachtung dieser Höchstegrenzung ist auch im Rechnungsjahre 1930 sowohl im Interesse der Steuerpsichtigen als auch in dem der Gesamtkirche besondere Ausmertsamteit zu verwenden. Bei der Ausnutzung der hiernach den einzelnen Kirchenprovinzen zustehenden Umlagekontingente für eigene Bedürfnisse empsehlen wir auch diesmal, auf die almähliche Unsammlung ausreichender Betriebs- und Delkrederesonds Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamtkirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann.

Zu einer allmählichen Ansammlung von Betriebs- und Ausgleichsfonds werden auch die einzelnen Kreissynodalverbände für sich sowohl zwecks Sicherung der provinzialkirchlichen und damit zugleich der gesamtkirchlichen Umlageanforderungen als auch im Interesse der Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises den nächken Anlaß haben und demgemäß anzuhalten sein.

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeiräge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Aussührungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (KGBB. 1923 S. 24) sowie auf unsern Runderlaß vom 9. Februar 1925 — E. O. I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen das für die Oberverteilung zwingend maßgebliche Reichseinkommensteuersoll als Unterverteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch andere praktisch brauchbare Verteilungsmaßstäbe (z. B. auch durch Mitheranziehung von Realsteuern) je nach den besonderen provinziellen oder kreißsynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann.

Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzials nodals verband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks Ausgleichs lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamtkirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschließlich der bazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 a. a. D. wird die freißsynodale Unterverteilung für 1930 als unaufschieb-

bar bezeichnet.

Zahlung.

Die Umlagebeiträge sind auf Grund des weiteren Beschlusses des Kirchensenats vom 12. März b. 38. in drei Teilen abzuführen, und zwar

mit dem erften Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. August 1930 an die Kreissynodalkassen, von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. August 1930 an die Provinzialsonodalkassen.

von den Provinzialsnnodalkaffen spätestens bis zum 1. September 1930 an die

gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem zweiten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. November 1930 an die Kreissynodalkassen, von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. November 1930 an die Provinzialssynodalkassen,

von den Provinzials pnodalkassen spätestens bis zum 1. Dezember 1930 an die gesamt-

firchliche Zentralkasse,

mit dem dritten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1931 an die Kreissynodalkassen von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. Februar 1931 an die Provinzialssynodalkassen,

von ben Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. März 1931 an die gesamt-

firchliche Zentralkasse.

Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind angesichts der wichtigen Aufgaben und Verpflichtungen der Gesamtkirche, insonderheit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes, dringend geboten. In jedem Falle müssen wir angesichts des Umstandes, daß die Gesamtkirche zur Erfüllung ihrer eingangs bezeichneten, gerade den schwachen Zuschußgebieten und zemeinden dienenden Silfstätigkeit. ausschließlich auf diese Umlageeinnahmen angewiesen ist, und daß diese ohnehin auf das knappste demessen sind, erwarten, daß die sestgesesten Ablieserungsfristen unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, damit ein ordnungsmäßiger, vor Stockungen geschützter Arbeits- und Kassenbetrieb gewährleistet wird.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provinzialsnnodalkassen die Gesamtumlage (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die mit der Wahrenehnung der gesamtkirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalstaatskasse in Berlin C 2, und zwar auf deren Postsche Akonto Berlin Nr. 7, zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsiftorien Provinzialkirchenräte, Synodalvorstände und Gemeindekirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unterverteilung, Aufbringung und Abführung der gesamtkirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Tatkraft annehmen werden.

Voranschlag für die Provinzials

Titel	Ab= schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>RM</i>
		Ginnahme.	
I		Beiträge der Kirchenkreise nach Maßgabe der Matrikel:	
•	1	für landeskirchliche Zwecke	990 399
	2^{\cdot}	zu den Kosten der Generalspnode	
	3	für provinzialfirchliche Zwecke	1
	4	zu den Kosten der Provinziasspnode u. a	l
II		Rinfen	1
Ш		Insgemein und zur Abrundung	(
111		Gungament and and accomments	
		Summe der Einnahme	1 143 100
		OVA 2 a a Va a	
		Ausgabe.	
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche	ŧ
	2	zu den Kosten der Generalsynode	,
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	99 039
III		Kosten der Provinzialsynode:	
• .	1	a) zur Deckung der Kosten der 2. Tagung der 18. Pro- vinzialsynode 1931, 1. Hälfte	
		b) zur Deckung der Kosten einer etwa notwendig werdenden außerordentlichen Provinzialsynode, 2. Rate 6500	
		Summe Abschrit 1	19 000
	2	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Brovinzialkirchen-	
		rats usw	3 600
	3	Reisekosten und Tagegelber der Mitglieder der theologischen Brü- fungskommission	1 000
	4	Berwaltungskosten	7 000
	_		
IV		Bur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds	10 000
V		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Berfügung des Provinzial-	
		firchenrats)	6 074
		Summe der Ausgabe	1 143 100
		~	1149400
		Summe der Einnahme	1 143 100

Sunphalfasse für 1930.

Synodalkar	lle inc 18	ov.	
Betrag für 1929	Mi mehr	thin weniger	Grläuterungen
RM	RM	RM	
		· .	
900 350	90 049	Marie Promotion	Bu Tit. I Abschn. 1—2: Nach dem Erlasse des Evangelischen
6943	45		Oberkirchenrats vom 5. April 1930 entfallen bei einer Berteilung
90 035	9004	-	nach dem Reichseinkommensteuersoll von 1928 auf den Provinzials verband Bommern an Umlage:
43 000	,		a) für landeskirchliche Zwecke 990 399 RM
3 672	2	Address of the second	b) zu den Kosten der Generalspnode 6988 RM
1 044 000	99 100		
		this of the state	
900 350	90 049		Bu Tit. II der Ausgabe: Ausdem für provinzialkirchliche Zwecke bereitstehenden Betrage — vgl. Tit. I Abschn. 3 der Einnahme —
6 943	45		find durch Beschluß 53 der 18. Provinzialsynode (1929) an Bei-
90 035	9 004	·—	hilfen usw. bereits im ganzen 90 000 <i>M</i> M bewilligt. Für sonstige Zwecke stehen demnach noch zur Verfügung 9 039 <i>KM</i> . Zu Tit. III Abschn. 1 a: Im Jahre 1930 findet keine ordentliche
12 500		Name of Street, or other Designation of Street, or other Desig	Tagung der Provinzialsynode statt. Da es aber erwünscht ist, daß die von den Kirchenkreisen zu den Kosten der Provinzialsynode zu leistenden Beiträge in jedem Jahre möglichst gleich hoch sind, wird
6500			seit 1928 auch in solchen Jahren, in denen keine Provinzialsynoden
			ftattfinden, die Hälfte der durch die Tagung einer Synode entstehenden Rosten in den Boranschlag eingestellt und auf die Rirchenkreise umgelegt.
3 600			Bu Abschn. 1b: Um für eine etwa notwendig werdende außersorbentliche Tagung der Synode Mittel zur Verfügung zu haben,
1 000			erscheint es zweckmäßig, ebenso wie es bereits für 1929 geschehen ift, vorsorglich in den vorliegenden Boranschlag einen Teilbetrag
7 000		**********	von 6500 RM einzustellen. Zu Abschn. 2—4: Ausgegeben sind:
10 000			1927: 14035,90 RM, 1928: 10091,75 RM, 1929: 13787,41 RM. Ju Tit. IV: Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Er-
6 072	2		lasse vom 5. April 1930 erneut empsohlen, auf die allmähliche Ansammlung außreichender Betriebs- und Delkrederesonds weiter Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitrags-
1 044 000	99 100		pflicht zur gesamtkirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann. Aus diesem Grunde ift hier ein weiterer Betrag von 10000 RM zur Ansammlung eines Betriebsfonds eingestellt.
1 044 000	99 100		Zu Tit. V: Ausgegeben find: 1927: 6 000,— RM, 1928: 10 135,10 RM, 1929: 5 651,03 RM

Matrifel für die Berteilung der landesfirchlichen Umlage für 1. April 1930/31.

***************************************		I	I .	I		1	epopulario de la companio del companio de la companio del companio de la companio della companio de la companio della companio
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchentreife	Betrag bes Reichsein= kommensteuer= folls ber Evangelischen für 1928	Bei= trags= verhält= nis vom Hundert	Lfd. Na.	Bezeichnung ber Kirchentreife	Betrag des Reichsein= kommensteuer- solls der Evangelischen für 1928	Bei= trags= verhält= nis vom Hundert
MPAGES MARKET MARKET TO SERVICE AND SERVIC		RM.	0/0			RM I	0/0
1	Anklam	521 027	1,61		Übertrag	21 836 776	67,47
2	Cammin	223734	0,69	2 8	Bublig	173 200	0,54
3	Daber	100 457	0,31	29	Bütow	272 436	0,84
4	Demmin	448537	1,39	30	Dramburg	292781	0,90
5	Freienwalde	157 267	0,49	31	Körlin	115 931	0,36
6	Gart a. Oder	130 146	0,40	32	Röslin	990 000	3,06
7.	Gollnow	517 552	1,6 0	33	Rolberg	862 098	2,66
8	Greifenberg	$271\ 145$	0,84	34	Lauenburg	541059	1,67
9	Greifenhagen	355 581	1,1 0	35	Neustettin	532988	1,65
10	Jakobshagen	191 841	0,59	36	Razebuhr	110 966	0,34
11	Rolbaz	252004	0,78	37	Rügenwalde	277828	0,86
12	Labes	214467	0,66	38	Rummelsburg	190 177	0,59
13	Naugard	266 038	0,82	39	Schivelbein	280451	0,87
14	Pasewalk	467 832	1,45	40	Schlawe	392505	1,21
15	Penkun	157029	0,49	41	Stolp, Stadt	1 025 35 9	3,17
16	Pyriz	254 7 37	0,79	42	Stolp, Altstadt	2 97 739	0,92
17	Regenwalde	112279	0,35	43	Tempelburg	164981	0,51
18	Stargard	951976	2,94	44	Barth	339467	1,05
19	Stettin, Stadt	12193501	37,68	45	Bergen	369040	1,14
20	Stettin, Land	1 378 669	4,26	46	Franzburg	88 282	0,27
21	Treptow (Rega)	224579	0,69	47	Garz a. Rügen	206509	0,64
22	Treptow (Toll.)	134263	0,41	48	Greifswald, Stadt .	914297	2,83
23	Ückermünde	331 424	1,02	49	Greifswald, Land	103155	0,32
24	Usedom	933 163	2,88	50	Grimmen	311 9 0 8	0,96
25	Werben	223 739	0,69	51	Loiz	13 6 405	0,42
26	Wollin	334 033	1,03	52	Stralfund	1 310 153	4,05
27	Belgard	489756	1,51	53	Wolgaft	225273	0,70
					#EMPARTON Programme Control of the C		AND THE PROPERTY OF THE PROPER
	zu übertragen	21836776	67,47		Summe	32361764	100,—
						,	
		-		•	. *		* .

Verteilung:

- a) des landesfirchlichen Umlagebedarfs einschl. ber Generalsynodulkoften,
- b) der Umlage für provinzialfirchliche Zwecke,
- e) der Provinzialspnodalkosten

auf die Kreissynodalverbände.

1930.

		Es fi	n b	aufzubrii	ıge:	n für das	3 3	ahr 1930	
Lfd. Nr.	Name der Kirchenkreise	an landesfirch= licher Umlage: 990399 RM, an General= fynodalkosten: 6988 RM, zus. 997387 RM		für provinzial- tirchliche Zwecte: 99039 <i>RM</i>		zu den Provinzial= fynodalkosten: 43 000 RM		Endfumme	
		RM	Pup	RM	Rpf	RM	Ryf	RM	Repl
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	Antlam Cammin Daber Demmin Freienwalbe Garz a Ober Gollnow Greifenberg Greifenhagen Jakobshagen Rolbaz Labes Naugard	16 057 6 881 3 091 13 863 4 887 3 989 15 958 8 378 10 971 5 884 7 779 6 582 8 178	97 90 68 20 55 19 05 26 58 62 75	1 594 683 307 1 376 485 396 1 584 831 1 089 584 772 653 812	37 02 64 29 16 62 93 43 33 50 66	692 296 133 597 210 172 688 361 473 253 335 283 352	70 30 70 70 — 20 — 70 40 80	18 344 7 862 3 532 15 838 5 583 4 557 18 230 9 571 12 533 6 722 8 887 7 520 9 343	04 22 02 19 71 81 18 69 61 52
14 15	Basewalk	14462 4887		1 436 485		623 210	50 70	$16521 \\ 5583$	
16 17 18 19 20 21 22 23 24	Pyrity Regenwalde Stargard Stettin, Stadt Stettin, Land Treptow (Rega) Treptow (Toll.) Ückermünde	7 879 3 490 29 323 375 815 42 488 6 881 4 089 10 173 28 724	85 18 42 69 97 29 35	782 346 2 911 37 317 4 219 683 406 1 010 2 852	64 75 90 06 37	339 150 1 264 16 202 1 831 296 176 438 1 238	20 40 80 70 30	9 001 3 987 33 499 429 335 48 539 7 862 4 671 11 622 32 815	99 13 72 55 04 65 15
25	Werben	6 881		683	1	296	- 1	7 862	

		n f ü r daß	as Fahr 1930						
Lfd. Nr.	Name der Kirchentreise	an landesfirch- licher Umlage: 990 399 RM, an General- synodalkosten: 6 988 RM, zus. 997 387 RM		für provinzial= firchliche Zwecte: 99039 <i>RM</i>		zu den Provinzial- fynodalfoften: 43000 <i>RM</i>		Endfumme	
Maricanana		RM	Repf	RM	Puf	RM	Rpf	RM	Rpf
26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47	Bollin Belgard Bublity Bütow Dramburg Körlin Köslin Köslin Kolberg Lauenburg Neuftettin Kagebuhr Kügenwalbe Kummelsburg Schivelbein Schlawe Stolp, Stadt Stolp, Altstadt Tempelburg Barth Bergen Franzburg	10 273 15 060 5 385 8 378 8 976 3 590 30 520 26 530 16 656 16 456 3 391 8 577 5 884 8 677 12 068 31 617 9 175 5 086 10 472 11 370 2 692 6 383	54 89 05 48 59 04 49 36 89 12 53 58 27 38 17 96 67 56 21 94 28	1 020 1 495 534 831 891 356 3 030 2 634 1 653 1 634 336 851 584 861 1 198 3 139 911 505 1 039 1 129 267 633	49 81 93 54 59 44 95 14 73 74 33 64 37 54 16 10 91 04 41 85	232 361 387 154 1 315 1 143 718 709 146 369 253 374 520 1 363 395 219 451 490 116 275	30 20 20 80 80 80 10 50 20 80 10 60 30 50 20 10 20	17 205 6 152 9 571 10 254 4 101 34 866 30 308 19 028 18 800 3 874 9 799 6 722 9 913 13 787 36 119 10 482 5 811 11 963 12 989 3 076 7 292	33 90 18 83 93 43 73 41 53 05 07 61 01 05 81 72 07 97 45 45 33
4849	Greifswald, Stadt Greifswald, Land	28226 3191		2802 316		1 216 137		32245 3646	
50	Grimmen :	9 574		950	1	412		10938	
51	Loit	4 189		415		180		4 785	
52 52	Stralsund	40 394	1	4 011	l .	1741	50	46 146	
53	Wolgast	6 981	71	693	27	301		7 975	98
	Summe	997 3 87	**************************************	99 039		43 000		1 139 426	

Zu der von dem Provinzialkirchenrat festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8 Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 30. April 1930.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Ralmus.

Zuftimmungserklärung. Tab. VII. Nr. 1059.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrats als unausschieden bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 VU. in Verdindung mit § 2 der Ausschührungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (KGVVI. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf ausmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats das Keichseinkommensteuersoll 1928 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgends welche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. durch Mitheranziehung von Realsteuern) — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten — erset werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in drei Teilen zu bewirten und zwar mit dem 1. Drittel seitens ber Kirchengemeinden bis spätestens 1. August 1930, mit dem 2. Drittel spätestens bis 1. Rove mber 1930 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung des 1. Drittels an die Provinzialsynodalkasse (Postscheeftonto Stettin Nr. 3270) hierselbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 15. August 1930, des 2. Drittels bis spätestens 15. November 1930 zu erfolgen. Der Reft ift von den Kirchengemeinden bis späteftens 1. Fe bruar 1931 an die Kreissynodalkassen und von biefen bis spätestens 15. Kebruar 1931 an die Provinzialspnodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die punktliche Jinnehaltung dergestellten Friften zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Propinzialfirche durch rechtzeitigen Gingang ber Beträge zur Erfüllung ber ihnen obliegenden Aufgaben im Stande find. Die herren Super intendenten ersuchen wir, für punktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindekirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, find diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Boftanweisung ober Zahltarte erfolgt, ift bie Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerten. Falls die Zahlung durch Bermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokoften für die Gelbsendungen an die Provinzialspnodalkaffe durfen nicht von den Beitragen abgezogen werden, dieselben find vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ift dem Provinzialtirchenrat zu Bänden des Präses, herrn Rittergutsbefiger v. Rleift in Gr. Kröffin, Kreis Neuftettin, von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Beitere zu veranlaffen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindekirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matritel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und

wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodals und Gemeindevertretungen als auch der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

Ebangelisches Konfistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 29. April 1930.

(Rr. 89.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1929 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen.

Der Oberberteilung des landeskirchlichen Umlagebedarfs im Rechnungsjahre 1931 wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat das Reichseinkommensteuersoll 1929 zugrunde gelegt werden. Der Prospinzialkirchenrat der Kirchenprovinz Pommern wird sich voraussichtlich des gleichen Reichseinkommensteuersolls zur Verteilung des landess und provinzialkirchlichen Umlagebedarfs auf die Kreissundalsverbände bedienen. Wir veranlassen daher die Gemeindekirchenräte, unter Beachtung der von dem Evangelischen Oberkirchenrate durch Erlas vom 28. Februar 1930 — E. D. I. 6400 — (vergl. Kirchl. Umtsbl. für Pommern 1930 S. 55 ff. Kr. 62) bekanntgegebenen Richtlinien baldigst durch Kücksfrage bei den zuständigen Finanzämtern festzustellen:

a) soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Beranlagung unterliegt, die im Einkommens steuerbescheid festgesetze Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1929 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1929 geendet

haben;

b) für die Nurlohnsteuerpflichtigen, soweit die auf den Arbeitslohn entscallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, die im Ralenderjahr 1929 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträge.

Bis zur Erstattung der Anzeigen durch die Gemeindefirchenräte wird die Veranlagung zur Einkommensteuer 1929 im allgemeinen durchgeführt sein und werden die Hebelisten für die Kirchensteuer 1930 in den meisten — vor allem in den größeren — Kirchengemeinden aufgestellt sein. Daher wird die Ermittlung des Einkommensteuersolls in erster Linie auf diesen zuverlässigen Unterlagen beruben und insoweit von Schätzungsfaktoren frei sein können. Dabei sind solche Veranlagungsbeträge, die noch in einem Rechtsmittelversahren befangen sind, der Gleichmäßigkeit halber voll einzuseten.

Liegt zurzeit die Beranlagung zur Einkommensteuer für einzelne Steuerpflichtige noch nicht vor, oder ist ausnahmsweise die Feststellung der Lohnsteuerbeträge für einzelne Steuerpflichtige noch nicht ersolgt, so ist möglichst mit Silse des Finanzamtes und unter Berücksichtigung der Maßstabsätze der

vorjährigen Besteuerung das Reichseinkommensteuersoll 1929 zu schätzen.

Wegen der Berücksichtigung des Reichseinkommensteuersolls der in Bade- und Aurorten nur vorübergehend anwesenden Saisonangestellten verweisen wir auf die Kundverfügung an die Herren Superintendenten vom 23. Juli 1928 — VII. 1918. —

Das Reichseinkommensteuersoll der Geistlichen und Kirchenbeamten ist mit einzuseben, da vom Evangelischen Oberkirchenrat der Abzug nur solange gestattet war, als für die Genannten Kirchensteuersfreiheit bestand. Diese Kirchensteuerbefreiung ist aber mit Wirkung vom 1. April 1929 ab aufgehoben worden.

Kirchensteuerausfälle, die dadurch entstehen, daß in der von der Kommunalverwaltung aufsgestellten Urliste Personen enthalten sind, die überhaupt oder in der betreffenden Gemeinde nicht kirchensteuerpflichtig sind, können durch Abzug des Reichseinkommensteuersolls für diese Personen besücksichtigt werden. Dagegen ist die Berücksichtigung von Kirchensteuerausfällen, die durch Arbeitslosigskeit oder aus sonstigen Gründen entstehen, unstatthaft, da das tatsächliche Reichseinkommensteuersoll der Angehörigen unserer Kirche der Oberverteilung zugrunde zu legen ist.

Wir machen den Gemeindekirchenräten zur Pflicht, die Ermittelungen mit der größten Sorgfalt vorzunehmen. Die Angaben sind von den Gemeindekirchenräten mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen und bis spätestens 15. September

1930 dem Kreissynodal-Vorstand einzureichen.

Die Kreisspnodal-Vorstände haben die Ergebnisse in einer Übersicht zusammenzustellen, diese aufzurechnen, mit der Bescheinigung der Bollständigkeit und Richtigkeit und der erfolgten Nachprüfung zu versehen und uns dis spätestens 15. Oktober 1930 vorzulegen. Die veranlagten Reichseinkommensteuerbeträge und die Beträge für Nurlohnsteuerpslichtige sind in der Nachweisung zusammen in einer Summe aufzusühren. Säumige Gemeindekirchenräte sind rechtzeitig zu erinnern und uns nötigenfalls anzuzeigen.

Tab. VII. Nr. 1009.

Spangelisches Konfistorium der Proving Bommern.

Stettin, den 16. April 1930.

(Mr. 90.) Rirchenfteuerwerwaltung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. März d. Fs. — Kirchl. Amtsbl. 1930 Seite 53 ff. — bringen wir den Kirchengemeinden den nachstehenden den Finanzämtern zugegangenen Erlaß des Herrn Keichsministers der Finanzen zur Kenntnis.

Der Reichsminister der Finanzen. 8 2270—851 III. Berlin, den 25. März 1930.

Betrifft: Rirchensteuer in Breugen.

Für die Erhebung der Kirchensteuer in Preußen sind in den letzten Jahren alljährlich Richt= linien des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ergangen, die ich zulett für die Kirchensteuer 1929 mit Kunderlaß vom 24. April 1929 Kr. 8 2270/1150 — mitaeteilt habe. Die in diesem Erlag bezeichneten Gesetzentwürfe über die Anderung des Kirchensteuerrechts in Breuken find inzwischen verabschiedet und unter dem 3. Mai 1929 in der Breukischen Gesetssammlung Seite 35 ff.) verkündet worden. Für das Rechnungjahr 1930 und die folgenden Fahre sind die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung dem neuen Rechte angepaßt, also nunmehr ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Rechnungsjahr erlassen worden. Sie sind in dem beiliegenden Erlaß des Herrn Breukischen Ministers für Wissenschaft, Kunft und Volksbildung vom 10. Februar 1930 Nr. G I 441 G II und seinen beiden Anlagen enthalten und regeln die Kirchensteuererhebung in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden in Preußen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Erlak vom 28. Kebruar 1930 Nr. E. D. I 6460/30 gleichartige Richtlinien für seinen Geschäftsbereich erlassen. Sch erkläre mich damit einberstanden, daß die Finanzämter bei Durchführung von Umlagebeschlüssen auf Grund dieser Richtlinien und von Umlagebeschlüssen sonstiger Kirchen- und Spnagogengemeinden, die die Erhebung ihrer Kirchen- und Spnagogensteuern nach gleichartigen Grundfägen beichließen, in dem bisberigen Umfange mitwirken, soweit nicht im nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist. Im einzelnen bemerke ich folgendes:

I. Zu Ziffer VI der Richtlinien für die Kirchensteuererhebung führt der Herußische Misnister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in seinem Erlaß vom 10. Februar 1930 auß, daß eine Schätzung des Einkommensteuersolls durch das Finanzamt regelmäßig nur noch in den Fällen erforderslich wird, in denen dem kirchlichen Steuerbeschluß ein niedrigeres Einkommensteuersoll als im Vorjahre zugrunde gelegt werden nuß. Für die Schätzung selbst gelten die Ausführungen im Abschnitt II meines Kunderlasses vom 24. April 1929 für das Rechnungsjahr 1930 und die folgenden Jahre entsprechend. Ich erwarte, daß bei den nunmehr wesentlich verminderten Fällen, in denen eine Schätzung des Einstommensteuersolls durch das Finanzamt in Frage kommt, mit möglichster Veschleunigung versahren wird.

II. Über die Mitwirkung der Finanzämter beim Kirchgeld gelten die Ausführungen im Absschnitt III meines Kunderlasses vom 24. April 1929 für das Kechnungsjahr 1930 und die folgenden Fahre entsprechend.

III. 2) In seinem Erlaß vom 24. Mai 1929 Nr. G I 1174 G II hat der Herußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Bolksbildung darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden berechtigt sind, Kirchensteuern künftig auch auf der Grundlage der Keichsvermögenssteuer zu erheben. Über das Verhältnis der Kirchensteuer, die auf Grund der Zuschläge zur Keichseinkommensteuer und zu den Realsteuern einerseits und auf Grund der Zuschläge zur Keichsvermögensteuer andererseits erhoben wird, hat er dabei solgendes ausgeführt:

"Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern nunmehr auch Zuschläge zur Reichsbermögensteuer beschließen. Fedoch sind die Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern auf die Zuschläge zur Reichsbermögensteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer niedriger als der Zuschlag zur Bermögensteuer, so kommt der Zuschlag zur Bermögensteuer nur mit dem überschießenden Betrage zur Sedung. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer höher, so kann er nur dis zur Söhe des Zuschlages zur Bermögensteuer auf diese angerechnet werden. In beiden Fällen ist das Ergebnis, daß nur der jeweilig höhere Betrag gezahlt wird. Ist etwa ein und derselbe Steuerpflichtige sowohl zu Zuschlägen zur Reichsvermögensteuer als zu Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern firchlich veranlagt, so stehen zur gegenseitigen Ansechnung auf der einen Seite die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Reals

steuern, auf der anderen Seite der Zuschlag zur Reichsbermögensteuer einander gegenüber; auch in diesem Falle hat der Steuerpflichtige nur den höheren Betrag zu entrichten, also entweder die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern oder den Zuschlag zur Versmögensteuer."

Beispiele:

- 1. In einer Kirchengemeinde, die einen Zuschlag von 10 v. S. zur Reichseinkommensteuer und einen solchen von 15 v. S. zur Reichsvermögensteuer als Kirchensteuer erhebt, ist ein Kirchensteuerpflichtiger mit 1000 RM Einkommensteuer und 800 RM Reichsvermögensteuer veranlagt. Zum Vergleich stehen einander gegenüber einerseits die sich auf Grund des Zuschlags zur Reichseinkommensteuer ergebende Kirchensteuer, nämlich 10 v. H. von 1000 RM = 100 RM, andererseits die auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögensteuer sich ergebende Kirchensteuer, nämlich 15 v. H. von 800 RM = 120 RM. Erhoben wird nur die höhere Summe, hier also der sich auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögensteuer ergebende Betrag von 120 RM. Würde dagegen die Reichsvermögensteuer nur 400 RM betragen, so würden zum Vergleich gegenüber stehen auf der einen Seite 10 v. H. der Reichseinkommensteuer = 100 RM, auf der anderen Seite 15 v. H. der Reichsvermögensteuer (400 RM) = 60 RM. Erhoben wird der höhere Vetrag, also in diesem Falle 100 RM.
- 2. In einer Kirchengemeinde werden an Kirchensteuern erhoben 10 v. H. der Reichseinkommensteuer, 20 v. H. der staatlich veranlagten Grundvermögensteuer, 20 v. H. der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrage und 15 v. H. der Reichsvermögensteuer. Ein Steuerpflichtiger in dieser Kirchengemeinde ist zur Keichseinkommensteuer veranlagt mit 500 RM, zur Grundvermögensteuer mit 300 RM, zur Gewerbesteuer mit 200 RM und zur Reichsvermögensteuer mit 500 RM. Zum Bergleich stehen hier einander gegenüber einerseits die sich auf Grund des Zuschlags zur Keichseinkommensteuer + des Zuschlags zur Grundvermögensteuer + des Zuschlags zur Gewerbesteuer ergebende Kirchensteuer, auf der anderen Seite die auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögensteuer sich erzgebende Kirchensteuer. Es stehen sich hier also gegenüber auf der einen Seite 10 v. H. don 500 RM (Reichseinkommensteuer) = 50 RM + 20 v. H. don 300 RM (Grundvermögensteuer) = 40 RM, zussammen also 150 RM. Auf der anderen Seite stehen zum Bergleich gegenüber 15 v. H. don 500 RM (Reichsvermögensteuer) = 75 RM. Erhoben wird der höhere Betrag, also Ixa.
- b) Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft werden mit ihrem Unteil am Gesellschaftsbermögen nicht besonders zur Reichsbermögensteuer veranlagt, vielmehr wird nur die Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft insgesamt mit ihrem Vermögen veranlagt (§ 2 c des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 RGBl. I S. 233 —). Vom Standpunkt des Kirchensteuerrechts ist aber jeder Teilhaber mit dem seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechenden Veruchteil der auf die Gesellschaft veranlagten Vermögensteuer für steuerpslichtig zu erachten. Da hiersüber insbesondere wegen der Vorschrift des § 46 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 RGVI. I S. 214 Zweisel entstehen können, ist dies in den neuen Kirchensteuergesetzen ausdrücklich flargestellt worden.
- c) Ich erkläre mich damit einverstanden, daß auch in den Fällen, in denen Kirchengemeinden die Kirchensteuer auf der Grundlage der Reichsvermögensteuer erheben, die Finanzämter in dem notwendigen Umfange mitwirken. Eine Ermittelung des Teils der von offenen Handelsgesellschaften oder Kontmans ditgesellschaften zu entrichtenden Bermögensteuer, die den Anteilen der Gesellschafter entsprechen würde, sowie eine Berteilung der Vermögensteuer bei mehrsachem Bohnsitz (vgl. Art. I § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1929, Pr. Gesetz-Samml. S. 43) durch die Finanzämter findet jedoch nicht statt; diese sind vielmehr entsprechend den mit den preußischen Zentralbehörden getroffenen Abreden den Kirchensteuerbehörden zu überlassen.

Im Auftrage: Zarden.

Un die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter. Tgb. IX. Nr. 890. Evangelisches Konsistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 26. April 1930.

(Rr. 91.) Auszahlung und Anlegung der Einlösungsbeträge gezogener Auslosungsrechte der Anleihe= ablöfungsichuld des Deutschen Reiches.

Reichsschuldenverwaltung Schuldbuch.

Berlin SW 68, den 27. Februar 1930.

1. Preußen / 32.

Box furzem ist in dem Pfarrhause eines Ortes im Bezirk des Evangelischen Konsistoriums ein Einbruchsdiebstahl verübt worden, wobei den Dieben u. a. etwa 2000 RM Einlösungsbeträge gezogener Auslosungsrechte, die dem Pfarrer wenige Tage vorher von uns übersandt wurden, in die Sände gefallen sind.

Solche Einlöfungsbeträge von Auslofungsrechten, die im Schuldbuch eingetragen ftehen, werden den Kontoinhabern oder — bei juristischen Personen —, ihren gesetzlichen Vertretern von Amts wegen, ohne ihr Zutun, durch die Post gezahlt, wenn nicht ein Antrag auf anderweitige Zahlung (auf ein Post= scheck- oder Reichsbankgirokonto des Gläubigers oder auf ein Konto bei einer Sparkasse oder Bank) bei uns vorlieat.

Aus den bei uns eingehenden zahlreichen Anträgen von Gemeindekirchenräten aus dem Bezirk Magdeburg auf bargeldlose Zahlung von Einlösungsbeträgen vermuten wir, daß diese Anträge auf Un-

regung des Evangelischen Konfistoriums in Magdeburg gestellt werden.

Wir enupfehlen daher aus Sicherheitsgründen wie auch im Interesse des bargeldlosen Verkehrs, auch den Ihnen unterstellten firchlichen Organen, falls fie ein Schuldbuchkonto bei uns besitzen, die Ginrichtung einer Zahlstelle im obenerwährten Sinne aufzugeben und sie anzuweisen, uns den Antrag auf

Zahlung von Einlösungsbeträgen fünftig gezogener Auslosungsrechte einzureichen.

Wir geben ferner — unter Hinweis auf anliegenden Vordruck 268 — zur Erwägung anheim, den Ihnen unterstellten Gemeindefirchenräten bzw. Kirchenborständen nahezulegen, mittels der ihnen aegebenenfalls zufliekenden Einlösungsbeträge Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld und Auslofungsscheine oder 7 % ige Anleihe des Deutschen Reiches von 1929 zwecks Schuldbucheintragung anzukaufen.

Wegen der Borteile, die das Schuldbuch bietet, gestatten wir uns, auf anliegendes Merkblatt Bordrud 271, von dem wir eine Anzahl zur gefl. Dedienung beifügen, zu verweisen. Weitere Bor-

drucke würden wir gern zur Verfügung stellen.

Endlich bitten wir unter Hinweis auf den eingangs erwähnten Borfall, auch die Eintragung etwa in Sänden der Gemeindekirchenräte bzw. Kirchenvorstände befindlichen Schuldverschreibungen der Unleiheablöfungsschuld und Auslofungsicheine (ber Stücke) und ber 7 % igen Unleihe des Deutschen Reiches von 1929 in das Reichsschuldbuch erneut zur Bflicht zu machen.

gez.: Mücke.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg.

Borstehende Abschrift des Schreibens der Reichsschuldenverwaltung vom 27. Februar 1930 an den Evangelischen Oberkirchenrat bringen wir hiermit den Gemeindekirchenräten pp. zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage:

> 1. soweit es noch nicht geschehen sein sollte, etwaige Schuldverschreibungen der Anleiheablöfungsschuld und der Auslofungsscheine (Stücke) in das Reichsschuldbuch eintragen zu lassen.

> 2. bei der Reichsschuldenverwaltung den Antrag zu stellen, daß die Einlösungsbeträge fünftig gezogener Auslojungsrechte bargelblos auf ein näher zu bezeichnendes Konto (Fostscheds,

Reichsbankgiro-, Sparkasse) zu zahlen sind, 3. im Einzelfall zu prüsen, ob für die Einlösungsbeträge eine Anlage in Schuldverschreibungen der Anleiheablöjungsschuld und Auslojungsscheinen oder in 7 % iger Reichsanleihe von 1929 in Frage kommt.

Die in dem Schreiben erwähnten Vordrucke Nr. 268 und Nr. 271 find im Bedarfsfalle, sofern sie nicht bei dem nächsten Bankinstitut erhältlich sind, von der Kanzlei der Reichsschuldenverwaltung zu erfordern.

Für eine Durchführung der Anregung zu Ziffer 1 stehen bei den oben angeführten Stellen die Vordrucke Nr. 53, Nr. 54 (betr. Umwandlung der Anleiheablösungsschuld) bzw. Nr. 254, 254 a (betr. Umwandlung der 7% igen Reichsanleihe 1929), für Ziffer 3 der Vordruck 254 a (betr. Neubegründung einer Reichsschuldbuchforderung aus Anleiheablösungsschuldverschreibungen nehst Auslosungsscheinen bzw. 7% iger Reichsanleihe von 1929 gleichfalls zur Verfügung.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. April 1930.

(Rr. 92.) Beschluß der Generalsynode, betr. die Tätigkeit des Evangelischen Pregverbandes für Deutschland.

Die Generalipnode hat in ihrer Sitzung vom 6. März d. Is. folgenden Beschluß gefaßt:

"Generalsynode nimmt mit Dank Kenntnis von dem Tätigkeitsbericht des Evangelischen Prefverbandes. Sie würdigt die von ihm geleistete ausgedehnte Mitarbeit auf den verschiesensten Gebieten des kirchlichen und kulturellen Lebens und seine weitblickenden organisatorischen Maßnahmen zur Zusammenfassung der Kräfte und zur Gestaltung eines evangelischen Hschnickeitswillens.

Sie stellt insbesondere mit Dank fest, daß der Presverband an seinem Teile eine krafts volle Beeinflussung der seelisch-sittlichen Höhenlage der gesamten Presse und des Berants

wortungsbewußtseins der Leser anstrebt.

Sie begrüßt die Auswertung auch moderner publizistischer Mittel wie Film und Rund-

funk für die Durchdringung der Offentlichkeit mit evangelischem Geist.

Sie sieht die Erhöhung der Stokkraft der evangelischen Presse als eine dringende Forderung der Gegenwart an und wünscht der für die Gesamtsirche bedeutsamen Arbeit des evangelischen Presperbandes vollen Ersolg."

Indem wir vorstehenden Beschluß zur Kenntnis der Gemeindekirchenräte der Kirchenprovinz bringen, ersuchen wir sie, sich der Förderung der Arbeit des Evangelischen Presverbandes für Deutschland sowie des Evangelischen Presverbandes unserer Kirchenprovinz nach Kräften angelegen sein zu lassen.

Tab. VI. Nr. 2493.

Tab. IV. Nr. 3318.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. April 1930.

(Nr. 93.) Bommerscher Blinden=Blumentag.

Der Pommersche Blinden-Berein E. B. in Stettin und der Reichsbeutsche Plindenverband E. B. in Berlin als Reichsspitzenberband der deutschen Blindenvereine beabsichtigen, am Sonnabend, den 5. und Sonntag, den 6. Juli 1930 (in den Padeorten am Sonnabend, den 19. und Sonntag, den 20. Juli 1930), einen pommerschen Blinden-Blumentag zu veranstalten, zu dem die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern erteilt ist. Der Ertrag der Veranstaltung soll der Ershöhung der Erwerbsfähigkeit der zahlreichen, unter den drückenden Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit um ihre Erstenz schwer kämpsenden blinden Handarbeiter und Handarbeiterinnen dienen. Wir ersuchen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz, die Veranstaltung nach Kräften zu unterstützen.

Tab. VI. Nr. 2476.

Evangelisches Konsistorium der Proping Pommern.

Stettin, den 19. April 1930.

(Ar. 94.) Blitschut für Kirchen.

Neben den in unseren Bekanntmachungen (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 87/88 und 1929 S. 126) genannten Firmen zur Herstellung und Prüfung von Blitzschutzanlagen nennen wir noch die Firma Radio-Seckel, Anklam, Keilstraße 22. Die Pommersche Feuersozietät hat sich widerruflich bereit erklärt, die von der genannten Firma ausgestellten Prüfungsbescheinigungen anzuerkennen.

Tab. IV. Nr. 3275.

Evangelisches Ronfistorium der Proving Bommern.

Stettin, den 1. Mai 1930.

(Rr. 95.) Urfunde, betreffend die Beränderung von Kirchengemeinden.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 ist nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen morden:

Die Evangelischen der Unterförsterstelle Jungfernhold, Kreis Greifenberg, werden aus der Kirchengemeinde Gützlaffshagen, Kirchenfreis Treptow a. Rega, in die Kirchengemeinde Treptow a. Rega, Kirchenfreis gleichen Namens, umgepfarrt.

Die Urkunde tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Stettin, den 10. März 1930.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(L. S.)

In Bertretung: gez.: Meher.

Tgb. I. Nr. 315.

Bon Staats wegen genehmigt.

Stettin, den 4. April 1930.

Der Regierungspräsident.

(L. S.)

In Vertretung:

Pr. Ka. II. 9. 2. Nr. 1.

gez. Bergmann.

Tab. 1. Nr. 536.

Evangelisches Ronfistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1930.

(Nr. 96.) Festgottesdienst anläßlich der 400-Jahrseier ver augseurgeschen Beiliegende Handsblatt beiliegen bei reichung zur festlichen Gestaltung des Gottesdienstes anläßlich der 400 = Fahrseier der Augsburgischen Ronfession am 22. Juni d. 38.

Tab. VI. Nr. 2579.

Versonal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Evangelischen Ronfistoriums ist aus= gesprochen worden:

> Dem Eisenbahninspektor i. R. Hermann Schuckert in Stettin, Mühlenstr. 13, aus Anlah des Ausscheidens aus dem Amte als firchlicher Gemeindevertreter der deutschereformierten Gemeinde in Stettin für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

2. Amtsauszeichnung:

Den Kirchschullehrern Wilhelm Martens in Renz, Kreis Franzburg, Günther Schulz in Buchwald, Kreis Reustettin und Franz Jaeger in Grumsdorf, jett in Gr. Carzenburg, Kreis Bublit, ist die Amtsbezeichnung "Kantor" verliehen worden.

3. Berufen:

- a) Der Baftor Seemann in Brallentin, Kirchenkreis Werben, zum Baftor in Köfelit, Kirchenfreis Phrip, zum 1. Mai 1930.
- b) Der Superintendent Renner in Ujedom, Kirchenfreis Ujedom, zum Pfarrer an St. Lufas in Stettin, Kirchenfreis Stettin Stadt, zum 1. Juni 1930.

c) Der Bastor Scheste in Brerow, Kirchenkreis Barth, in die Pfarrstelle Bad Bolzin= West, Kirchenkreis Belgard, jum 1. Mai 1930.

d) Der Pastor Ost erwald in Kolberg (St. Marien-Dom), Kirchenkreis Kolberg, zum Pastor an der St. Nifolaigemeinde in Kolberg, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Mai 1930.

e) Der Pastor Wernicke in Quadenburg, Kirchenkreis Stolp Stadt, zum Pastor der bisherigen 2. Pfarrstelle an St. Marien in Stolp, Kirchenkreis Stolp Stadt, zum 1. Juni 1930.

- f) Der Pastor Theodor Vallke in Karge, Kirchenkreis Karge, Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, zum Bastor in Hanshagen, Kirchenkreis Greifswald Land, zum 1. Mai 1930.
- g) Der Pastor Pfannschmidt in Steinke, Kirchenkreis Beetendorf in Sachsen, zum Bastor in Gr. Kiesow, Kirchenkreis Greifswald Land, zum 16. Mai 1930.

4. Erledigte Pfarrftellen:

- a) Die Pfarrstelle in Erien, Kirchenkreis Anklam, staatlichen Patronats, wird durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt am 1. Mai 1930 frei und ist dann sogleich wieder zu besehen. Die Wiederbesehung der Pfarrstelle erfolgt diesemal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai / 14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Dobberphul, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronates, ist dürch Versetzung erledigt und ist sosort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Schönhagen, Kirchenkreis Gollnow, privaten Patronats, wird durch Bersetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Juni 1930 frei und ist sodann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Linde, Kirchenkreis Greisenhagen, privaten Patronats, ist durch Bersetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an die Hoffammer in Berlin-Charlottenburg zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu Baş wiş, Kirchenfreis Greisenberg, privaten Patronats, ist durch Bersetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sosort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienste und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchensenats vom 22. Mai / 14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorshanden. Beschulungsmöglichkeit nach Greisenberg i. Pom.
- f) Die Pfarrstelle in Kankels it, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, ist durch Bersetung erledigt und sosort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom 22. Mai / 14. Juni 1928 und Dienstwohnung.
- g) Die Pfarrstelle zu Mönchow=Zecherin, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Bersetung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindekörperschaften. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom 22. Mai / 14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in Warsin, Kirchenkreis Werben, privaten Batronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Psarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Kittmeister von Wedel-Fürstensee, Kreis Phrip.
 - i) Die Pfarrstelle in Krampkewitz, Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, wird durch Bersetung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1930 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Außerdem wird eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährelich 600,— RM gezahlt. Bewerbungen sind in diesem Besetzungsfalle an das Privatpatronat zu richten.